

nen, da sie in Unterdrückung abgefaßt worden. So wäre es keine unbelohnende Untersuchung, zu wissen wie das Wesen der ד'ק'פ'ס *) sich gebildet, und warum in den responsis Rabinorum **) die Autorität sich an gewisse Namen (***) gebunden. Noch interessanter ist die Aufgabe die ganze Lehre von der culpa, die in den drei talmutischen בבות so scharfsinnig durchgeführt ist, systematisch mit dem Römischen Recht zu vergleichen ****). Verdienstlich wäre schon eine hebräische juristische Termin

*) entscheiden; von ק'פ'ס Seco, decido. —

**) Auch im Talmud; das bekannte ה'ל'כ'ה כ'פ'לו'ני muß auf historischen Boden fußen. —

**) Im Talmud hat theils die Hillelsche Familie, theils der jedesmalige Lehrer dem sie folgt (z. B. ר'מ'א'ר und ר'ע'ק'י'ב) das Uebergewicht. Die Trümmer der Differenzen zwischen der Schamaischen und Hillelschen Schule, und die Mitglieder derselben, verdienen zusammengestellt zu werden. —

****) Solche vergleichende Werke, wie sie für das Mosaische Recht existiren (s. die collatio aus dem 5ten Sec. Mich'alis Mosaisches Recht, und Budei introd. ad hist. phil. hebr. p. 485), werden bei den spätern vermist, und wir haben hier nur zum Anfange das erste beste Beispiel aufgegriffen. Auch für den zum Grunde liegenden Rechtsinn gäbe es interessante Parallelen z. B. über die Enterbung Instit. II. tit. 13, init. mit Echoschen hammischpat S. 281, 1; über ein Gebäude worin einem andern geraubtes Material ibid. tit. 1. S. 29 mit Echosch. Hamm. S. 360, 1 und Baba Kamma fol. 94, b und 95, a. —